



Saar Blueprints

Merle Arndt

Änderung der Zuständigkeiten im
Vorabentscheidungsverfahren – eine
Bedrohung für das Herzstück der
Rechtsunion?



Programm für
lebenslanges
Lernen

05 / 2023 DE

Über die Autorin

Die Autorin ist studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Europarecht, Völkerrecht und öffentliches Recht von Prof. Dr. Thomas Giegerich, LL.M.

Vorwort

Diese Veröffentlichung ist Teil einer elektronischen Zeitschriftenserie (Saar Blueprints), welche von Jean-Monnet-Saar, einem Lehrstuhlprojekt von Prof. Dr. Thomas Giegerich, LL.M. am Europa-Institut der Universität des Saarlandes herausgegeben wird. Die weiteren Titel der Serie können unter https://jean-monnet-saar.eu/?page_id=67 abgerufen werden.

In den Veröffentlichungen geäußerte Feststellungen und Meinungen sind ausschließlich jene der angegebenen Autoren.

Herausgeber

Lehrstuhl Prof. Dr. Thomas Giegerich
Universität des Saarlandes
Postfach 15 11 50
66041 Saarbrücken
Germany

ISSN

2199-0050 (Saar Blueprints)

Zitierempfehlung

Arndt, Merle, Änderung der Zuständigkeiten im Vorabentscheidungsverfahren – eine Bedrohung für das Herzstück der Rechtsunion?, Saar Blueprints, 05/2023 DE, online verfügbar unter: https://jean-monnet-saar.eu/?page_id=67.

Im November vergangenen Jahres stellte der EuGH einen Antrag auf Änderung seiner Satzung und schlug die Einführung eines neuen, von ihm vorformulierten Art. 50 b vor.¹ Da die Satzung² nach Art. 51 EUV Bestandteil der Verträge ist, leitete er damit der Sache nach ein vereinfachtes autonomes Vertragsänderungsverfahren nach Art. 281 AEUV ein, dessen Durchführung in der Form eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens dem Europäischen Parlament und dem Rat übertragen ist.³ In seinem Antrag spricht sich der EuGH für die Verlagerung von Vorabentscheidungsverfahren in bestimmten Materien auf das EuG aus. Bisher ist für das Verfahren nach Art. 267 AEUV allein der Europäische Gerichtshof zuständig (vgl. Art. 23, 51 EuGH-Satzung). Nun soll auch das EuG Vorabentscheidungen treffen können. Ganz neu ist die Idee einer solchen Verlagerung keineswegs.⁴ Bereits im Vertrag von Nizza formulierte Art. 225 Abs. 3 EGV, in Kraft getreten im Jahr 2003, dass in besonderen in der Satzung festgelegten Sachgebieten das EuG für Vorabentscheidungen zuständig sein sollte. Dies übernahm Art. 256 Abs. 3 AEUV wortgetreu. Bisher enthielt die Satzung jedoch keine Bestimmung, in welchen Fällen das EuG für Vorabentscheidungen zuständig sein sollte. Im Rahmen der 2015 verabschiedeten Reform des Gerichtssystems der Union wurde eine solche Änderung der Satzung erwogen, im Bericht des EuGH von 2017⁵ jedoch verworfen. Auch in der Literatur wurde eine solche Änderung diskutiert.⁶ Erst im November 2022 schlug der EuGH nun eine derartige Satzungsänderung vor. Künftig soll die Satzung des EuGH den wie folgt lautenden Art. 50 b beinhalten:

(1) Das Gericht ist für die Entscheidung über Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zuständig, die ausschließlich in eines oder mehrere der folgenden besonderen Sachgebiete fallen:

- *gemeinsames Mehrwertsteuersystem;*
- *Verbrauchssteuern;*
- *Zollkodex und zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur;*
- *Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fahr- und Fluggäste;*
- *System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.*

(2) Ersuchen nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind beim Gerichtshof einzureichen. Nachdem der Gerichtshof gemäß den in seiner

¹ Änderungsantrag, abrufbar unter: https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-12/demande_transfert_ddp_tribunal_de.pdf (1.5.2023).

² Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, abrufbar unter: https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-08/tra-doc-de-div-c-0000-2016-201606984-05_00.pdf (1.5.2023).

³ Kotzur/Dienelt, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV, 7. A. 2023, Art. 281 AEUV, Rn. 4.

⁴ Bericht des EuGH von 2017, S. 3, abrufbar unter https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-01/de_2018-01-12_08-43-52_160.pdf (1.5.2023).

⁵ Siehe Fn. 4.

⁶ Broberg/Fenger (2014), Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, 1. A. 2014, S. 36 ff.; Skouris, Stellung und Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens im europäischen Rechtssystem, EuGRZ 2008, 343, 347.

Verfahrensordnung vorgesehenen Modalitäten festgestellt hat, dass das Vorabentscheidungsersuchen ausschließlich in eines oder mehrere der in Absatz 1 genannten Sachgebiete fällt, leitet er es an das Gericht weiter.

(3) An das Gericht weitergeleitete Vorabentscheidungsersuchen werden nach den in seiner Verfahrensordnung festgelegten Modalitäten den zu diesem Zweck bestimmten Kammern zugewiesen. In diesen Rechtssachen wird nach den in der Verfahrensordnung festgelegten Modalitäten ein Generalanwalt bestellt.“

Warum erfolgt dieser Vorschlag erst jetzt? Dies lässt sich wohl mit der herausragenden Bedeutung des Art. 267 für die EU begründen.

A. Bedeutung des Art. 267 AEUV

Die Europäische Union ist eine Union des Rechts.⁷ Die einheitliche Auslegung und Anwendung des Unionsrechts schafft nicht nur Rechtssicherheit, sondern fördert darüber hinaus den europäischen Zusammenhalt. Verfahrenstechnisch dient diesem Ziel Art. 267 AEUV:

[1] Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

a) über die Auslegung der Verträge,

b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union.

Das Vorabentscheidungsverfahren ermöglicht so einen Dialog zwischen EuGH und nationalen Gerichten.⁸ Kommen einem nationalen Gericht bei der Auslegung einer Norm des Unionsrechts Zweifel, kann der EuGH in dieser Frage Rechtssicherheit und -einheit durch eine Vorabentscheidung schaffen.⁹ Dieses Kooperationsverhältnis betont auch das BVerfG.¹⁰

Aufgrund dieser Schlüsselfunktion¹¹ des Art. 267 AEUV hat der EuGH schon früh ein unbeschränkbares Vorlagerecht auch unterinstanzlicher nationaler Gerichte anerkannt.¹²

Während letztinstanzliche Gerichte nach Art. 267 Abs. 3 AEUV zur Vorlage verpflichtet sind, sind unterinstanzliche Gerichte nach Art. 267 Abs. 2 AEUV nur dazu berechtigt, nicht aber verpflichtet. Im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Teile der Justizreform

⁷ *Hermann/Rosenfeldt*, Europäisches Prozessrecht, 1. A. 2019, § 2 Rn. 21; EuGH, Urt. v. 23.4.1986, Rs. 294/83, *Les Verts*, Rn. 23; EuGH, Urt. v. 3.9.2008, Rs. C-402/05 P und C-415/05 P, *Kadi*, Rn. 81.

⁸ *Hermann/Rosenfeldt* (Fn. 7), § 8 Rn. 395, 399; *Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht, 11. A. 2018, Rn. 580; EuGH, Rs. C-791/19, Rn. 222; Gutachten 2/13 (Beitritt der Union zur EMRK) vom 18.12.2014, EU:C:2014:2454, Rn. 176.

⁹ *Dittert*, Europarecht, 5. A. 2017, S. 140; *Skouris* (Fn. 6), S. 343, 348; *Lenaerts*, The unity of European Law and the overload of the ECJ – The system of preliminary rulings revisited, in: Pernice/Kokott/Saunders (Hrsg.), The Future of the European Judicial System in a Comparative Perspective, 1. A. 2006, S. 211, 211.

¹⁰ BVerfG, Urt. v. 5.5.2020, 2 BvR 859/15, *PSPP-Urteil*, Rn. 111; BVerfG, Urt. v. 30.6.2009, 2 BvE 2/08, *Lissabon-Urteil*, Rn. 227; BVerfG, Urt. v. 12.10.1993, 2 BvR 2134/92, 2 BvR 2159/92, *Maastricht*, Ls. 7.

¹¹ *Dyrberg*, What should the Court of Justice be doing?, *European Law Review* 2001, 291, 291 f.

¹² EuGH, Urt. v. 16.1.1974, Rs. 166-73, *Rheinmühlen*, Ls. 1; EuGH, Urt. v. 5.4.2016, Rs C-689/13, Rn. 34.

Polens erinnerte der EuGH im Jahr 2020 erneut daran, dass Mitgliedstaaten das Vorlagerecht ihrer Gerichte nicht einschränken dürfen. Das dort 2018 in Kraft getretene „Maulkorbgesetz“ ermöglichte Disziplinarmaßnahmen gegen Richter. Von diesem Gesetz wurde in der Praxis überwiegend Gebrauch gemacht, um Disziplinarmaßnahmen gegen Richter einzuleiten, die Vorabentscheidungen des EuGH herbeizuführen suchten.¹³ Die daraus resultierende abschreckende Wirkung, von Art. 267 AEUV Gebrauch zu machen, erklärte der EuGH für vertragswidrig.¹⁴

B. Ursprüngliche Zurückhaltung bei der Änderung der Zuständigkeiten

Aufgrund der zentralen Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens für die europäische (Rechts-)Entwicklung war der EuGH bisher abgeneigt, solche dem EuG zu überlassen.¹⁵ Befürchtet wurde insbesondere, dass eine Art Vorabentscheidung zweiter Klasse entstünde, der nicht dieselbe Reichweite zukäme wie einer Vorabentscheidung des EuGH.¹⁶

In seinem Bericht von 2017 führte der EuGH an, dass zwar die Anzahl der Vorabentscheidungsersuchen vor dem EuGH, nicht aber die durchschnittliche Verfahrensdauer eines Vorabentscheidungsverfahrens derart angestiegen war, dass eine Übertragung von Arbeitslast unausweichlich erschien.¹⁷

Vor diesem Hintergrund sah der EuGH selbst keine Notwendigkeit seiner Entlastung und vor allem keinen Mehrwert in der Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich des Vorabentscheidungsverfahrens auf das EuG. Vielmehr hätte eine solche Nachteile und technische Schwierigkeiten mit sich gebracht. Zu diesem Zeitpunkt beschäftigten den EuGH daher insb. die folgenden Erwägungen: Schwierigkeiten bereitete insbesondere das Ausfindigmachen einzelner Sachgebiete, die dem EuG hätten zugewiesen werden können. Selbst wenn man solche Materien definiert hätte, die derart häufig vor dem EuGH landen, dass eine Verlagerung auf das EuG eine Entlastung dargestellt hätte, hätten sich Abgrenzungsprobleme gestellt. Schließlich betreffen Fälle selten nur eine einzige Materie; um zu bestimmen, ob für einen Fall der EuGH oder das EuG zuständig ist, hätte man bereits in der Zulässigkeit eine inhaltliche Prüfung vorwegnehmen müssen. Vergangene

¹³ *Gutschker*, Brüssel geht gegen Polens „Maulkorbgesetz“ vor, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/bruessel-geht-gegen-polens-maulkorb-gesetz-vor-16747244.html> (1.5.2023); *Bossong*, Der ungelöste Streit um die Rechtsstaatlichkeit in der EU: weitere Sanktionen und schwere Zeiten für Polens Beziehungen zur Union, SWP-Aktuell 76/2021, S. 3, abrufbar unter <https://doi.org/10.18449/2021A76> (1.5.2023).

¹⁴ EuGH, Urt. v. 15.7.2021, Rs. C-791/19, Rn. 231.

¹⁵ Auch *Skouris* (Fn. 6), S. 343, 348; *Ruiz-Jarabo Colomer*, La réforme de la Cour de justice opérée par le traité de Nice et sa mise en oeuvre future, *Revue trimestrielle de droit européen* 2001, 705, 722 und *Dashwood/Johnston*, The future of the judicial system of the European Union, 1. A. 2001, S. 55, 62 mahnen behutsames Vorgehen an, um die Wirksamkeit des Vorabentscheidungsverfahrens nicht zu berühren.

¹⁶ *Dyrberg* (Fn. 11), S. 291, 296; diese Bedenken will der Antrag von 2022, S. 7 (Fn. 1) ausräumen.

¹⁷ Bericht von 2017 (Fn. 4), S. 4: Im Vergleich zu den 2000er Jahren konnte die durchschnittliche Verfahrensdauer sogar gesenkt werden auf ca. 15 Monate im Jahr 2016.

Entscheidungen wie „Akerberg Fransson“¹⁸ haben außerdem gezeigt, dass auch vermeintlich bloß technische Fragen betreffende Massenverfahren Grundsatzfragen aufwerfen können.¹⁹ Die Klärung solcher Fragen sollte aber der Autorität des EuGH vorbehalten sein.

Nun sieht Art. 256 Abs. 3 Uabs. 2, 3 AEUV hiergegen zwar einen Schutzmechanismus vor:

Wenn das Gericht der Auffassung ist, dass eine Rechtssache eine Grundsatzentscheidung erfordert, die die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berühren könnte, kann es die Rechtssache zur Entscheidung an den Gerichtshof verweisen.

Die Entscheidungen des Gerichts über Anträge auf Vorabentscheidung können nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, in Ausnahmefällen vom Gerichtshof überprüft werden, wenn die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berührt wird.

Wesentliche Fragen bleiben so der Autorität des EuGH vorbehalten. Angezweifelt wurde aber die Wirksamkeit dieses Schutzmechanismus. Kritisiert wurde, dass eine Verweisung an oder Überprüfung durch den EuGH nach dieser Vorschrift eine Verfahrensverzögerung nach sich zöge, die durch eine Zuständigkeitsverlagerung gerade verhindert werden solle.²⁰ Das eigentliche Ziel, die Effektivität des Vorabentscheidungsverfahrens durch schnellere Antworten zu steigern, würde damit in sein Gegenteil verkehrt. Die Furcht vor langwierigen Verfahrensaussetzungen bis zur Entscheidung des EuGH könne wiederum nationale Gerichte von einer Vorlage abhalten.²¹ Der in Art. 256 Abs. 3 Uabs. 3 AEUV vorgesehene Kontrollmechanismus stelle zudem hohe Hürden (die Einheit oder Kohärenz muss berührt sein bzw. diesbezüglich eine ernste Gefahr bestehen) und sei daher kein wirksamer Schutz vor divergierender Rechtsprechung.²²

Gegen eine Verlagerung wurde zudem angeführt, dass Antworten auf ein Vorabentscheidungsersuchen andere Wirkungen zeitigten als Urteile in anderen Verfahren. Damit mögen sich in anderen Verfahren zwar teils ähnliche Fragen nach der Wirksamkeit und Anwendbarkeit von Unionsrecht stellen;²³ die Urteilswirkung ist aber eine andere und damit ist keine Vergleichbarkeit gegeben.²⁴ Vorabentscheidungen regeln nicht nur einen Einzelfall, sondern schreiben eine verbindliche Auslegung von Unionsrecht fest und wirken damit über

¹⁸ EuGH, B. v. 7.5.2013, Rs. C-617/10, *Akerberg Fransson*.

¹⁹ Bericht von 2017 (Fn. 4), S. 5; *Lenaerts* (Fn. 8), S. 233, 236.

²⁰ Bericht von 2017 (Fn. 4), S. 6; *Broberg/Fenger* (Fn. 5), S. 37.

²¹ Bericht von 2017 (Fn. 4), S. 4.

²² Bericht von 2017 (Fn. 4), S. 7.

²³ *Broberg/Fenger* (Fn. 6), S. 39; *Craig/de Búrca*, EU Law – Text, Cases and Materials, 6. A. 2015, S. 506; *Dashwood/Johnston* (Fn. 15), S. 63.

²⁴ *Lenaerts* (Fn. 9), S. 235.

den Einzelfall hinaus.²⁵ Das ist ein Grund mehr, für derartige Entscheidungen die Autorität des EuGH zu verlangen.

Bedenken wurden auch hinsichtlich der generellen Rollenverteilung zwischen EuG und EuGH geäußert. Wäre das EuG neben Direktklagen auch für Vorabentscheidungen in bestimmten Gebieten zuständig, hätte dies die merkwürdige Konsequenz, dass der EuGH im Falle der Direktklagen immer Rechtsmittelinstanz wäre (vgl. Art. 256 Abs. 1 Uabs. 2 AEUV iVm Art. 56 EuGH-Satzung), während er bezüglich derselben Materie in einem Vorabentscheidungsverfahren nur ausnahmsweise mit der Sache befasst werden könnte (vgl. Art. 256 Abs. 3 Uabs. 2, 3 AEUV).²⁶ Auch wenn hier eine gewisse Asymmetrie erkennbar ist, ist unklar, inwieweit dies die Wirksamkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes durch EuG und EuGH beeinträchtigen könnte. Das Herstellen „formaler Symmetrie“ allein ist kein schützenswertes Anliegen.

Auch wurde zu bedenken gegeben, dass das EuG bisher einen anderen Verfahrens- und Entscheidungsmodus gewohnt ist. Es ist auf Klagen spezialisiert, die von Individuen, Staaten oder Organen erhoben werden und mit einer Entscheidung im Einzelfall enden, also eher streitigen, individualschutzähnlichen Charakter haben.²⁷ Vorabentscheidungsverfahren sind hingegen objektive Verfahren.²⁸

Nicht zuletzt bestand die Befürchtung, dass nationale Gerichte nach jahrzehntelangem Dialog mit dem EuGH durch den Wechsel der mit ihnen auf EU-Ebene kooperierenden Instanz von einer Vorlage abgehalten werden könnten.²⁹

C. Neuerlicher Reformwille des EuGHs

Was bewog den EuGH im Jahr 2022 zu einem Umdenken? Ausschlaggebend für die Einreichung des Antrags des EuGH nach Art. 281 AEUV war seine stetig steigende Arbeitsbelastung des EuGH. In seinem Bericht von 2017 zeigte sich der EuGH zwar noch abgeneigt, machte aber deutlich, dass dies keineswegs abschließend zu verstehen sei und er im Falle der Änderung der Umstände eine Kompetenzverlagerung in Betracht ziehen würde.³⁰ Eine solche Änderung konstatiert der EuGH nun und versucht zugleich, in seinem Antrag die Bedenken auszuräumen, die er im Bericht von 2017 noch geäußert hatte. Auch regen sich schon seit 2003 Stimmen in der Literatur, die die Vorteile einer solchen Verlagerung hervorheben.

²⁵ *Wegener*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), AEUV/EUV, 6. A. 2022, Art. 267 AEUV, Rn. 51; *Ehricke*, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. A. 2018, Art. 267 AEUV, Rn. 69; *Lenaerts* (Fn. 9), S. 235.

²⁶ *Lenaerts* (Fn. 9), S. 235; *Broberg/Fenger* (Fn. 6), S. 39; *Azizi*, Opportunities and limits for the transfer of preliminary reference proceedings to the Court of First Instance, in: Pernice/Kokott/Saunders (Fn. 9), S. 241, 252.

²⁷ *Haratsch/Koenig/Pechstein* (Fn. 8), Rn. 316; *Dittert* (Fn. 9), S. 140.

²⁸ *Dittert* (Fn. 9), S. 140.

²⁹ *Broberg/Fenger* (Fn. 6), S. 38; *Skouris* (Fn. 6), S. 348.

³⁰ Bericht von 2017 (Fn. 4), S. 7.

Durch eine Verringerung der Arbeitslast des EuGH und der damit einhergehenden Verkürzung von Verfahrensdauern könne dieser effektiver die ihm in Art. 19 Abs. 1 EUV übertragene Aufgabe wahrnehmen.³¹ Die steigende Zahl von Vorabentscheidungsersuchen sei angesichts seiner hohen Bedeutung für die europäische Entwicklung eigentlich eine positive Tendenz³²; die dadurch bewirkte Vertiefung des Kooperationsverhältnisses zu den Gerichten der Mitgliedstaaten werde jedoch nur erreicht, wenn die Verfahren keine überlange und damit abschreckende Dauer beanspruchen.

Mittlerweile sei das EuG auch einem Verfahren nach Art. 267 AEUV gewachsen. Denn es sei nach der Gerichtsreform von 2015³³ personell breiter aufgestellt und habe damit die Kapazitäten zur Übernahme von Vorabentscheidungsersuchen.³⁴ Das EuG müsse sich zwar verfahrenstechnisch etwas umstellen; was die vom Entwurf des EuGH vorgeschlagenen Materien anbetreffe, sei es aber bestens vorbereitet. Materien wie das Mehrwertsteuersystem, Zollkodex und zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur hätten das EuG in Direktverfahren schon oft beschäftigt, weshalb es hier eine gewisse Expertise mitbringt.³⁵

Auch lässt sich die Behauptung, eine Vorabentscheidung durch das EuG sei eine solche zweiter Klasse, nicht halten. Im Rahmen von Art. 267 AEUV ist das EuG kein Gericht erster Instanz im klassischen Sinne. Ein Rechtsmittel nach Art. 256 Abs. 1 Uabs. 2 AEUV greift nicht bei Verfahren nach Art. 267 AEUV; vielmehr ist nach Art. 256 Abs. 3 Uabs. 3 AEUV ist nur ausnahmsweise eine Kontrolle der Antwort des EuG auf die Vorabentscheidungsfrage vorgesehen. Damit ist eine Antwort des EuG grundsätzlich keine bloß vorläufige, bei der die Rechtsmittelinstanz abzuwarten ist und ihr ist damit nicht per se ein geringerer Wert zuzumessen. Nicht zuletzt ist das Verhältnis zwischen EuG und EuGH kein Inter-, sondern ein Intraorganverhältnis.³⁶

Bei der konkreten Formulierung des Art. 50 b EuGH-Satzung zeigt sich das Bemühen des EuGH, die oben genannten Kritikpunkte auszuräumen.

Der EuGH sichert in seinem Entwurf eines Art. 50 b EuGH-Satzung im Absatz 3 auch verfahrenstechnisch ab, dass einer Vorabentscheidung durch das EuG kein geringeres Gewicht zukommt, indem er die Bestellung eines Generalanwalts anordnet und vorschreibt, dass Entscheidungen nur durch spezialisierte Kammern ergehen sollen.³⁷

³¹ Antrag von 2022 (Fn. 1), S. 3.

³² Bericht von 2017 (Fn. 4), S. 2; *Lenaerts* (Fn. 9), S. 212.

³³ Pressemitteilung des Gerichtshofs der Europäischen Union Nr. 44/15, 28.4.2015, abrufbar unter <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-04/cp150044de.pdf> (1.5.2023).

³⁴ Antrag von 2022 (Fn. 1), S. 3.

³⁵ *Dyrberg* (Fn. 11), S. 297.

³⁶ *Haratsch* (Fn. 8), Rn. 315.

³⁷ Bericht von 2022 (Fn. 1), S. 6 f.

Der Sorge, nationale Gerichte könnten durch den Wechsel der mit ihnen auf EU-Ebene kooperierenden Instanz von einer Vorlage abgehalten werden, nimmt der EuGH die Schlagkraft, indem er in seinem Entwurf eines Art. 50 b in Abs. 2 vorsieht, dass Ersuchen nationaler Gerichte weiterhin dem EuGH zuzuleiten sind, der dann innerhalb des Gerichtshofs die Verfahren ans EuG verteilt.³⁸ So bleibt das bewährte Kooperationsverhältnis zwischen EuGH und Gerichten der Mitgliedstaaten unberührt.³⁹

Das Risiko divergierender Rechtsprechung von EuGH und EuG ist durch den Mechanismus des Art. 256 Abs. 3 Uabs. 2, 3 AEUV bereits zumindest gemindert. Der Entwurf des EuGH wählt in Art. 50 b zudem Sachbereiche, in denen in der Vergangenheit auf 630 Urteile nur 3 Grundsatzurteile entfielen⁴⁰; das Risiko, das EuG könnte in Grundsatzfragen divergieren, ist damit noch geringer. Gleichzeitig handelt es sich um Materien, die 20% der Vorlagen zum EuGH ausmachen, deren Verlagerung also eine reelle Entlastung des EuGH bedeuten würde.⁴¹ Auch war der EuGH bedacht, Materien zu wählen, die klar abgrenzbar sind (um die oben genannten Abgrenzungsprobleme zu vermeiden) und zu denen bereits Rechtsprechung vorhanden ist. Ähnlich der *acte clair/acte éclairé*-Dogmatik ist hier eine Klärung durch den EuGH selbst nicht mehr nötig.⁴² Das Risiko gewisser Inkohärenzen lässt sich zudem nie in Gänze ausschließen und stellt sich auch innerhalb des EuGH selbst, der Fälle fast nie im Plenum, sondern in aller Regel durch Kammern bearbeiten lässt.⁴³

Die vorgeschlagene Verteilung der Kompetenzen schließt zuletzt auch das Eintreten eines negativen Kompetenzkonflikts aus: Wenn ein Fall nicht ausschließlich eine der aufgelisteten Materien in Art. 50 b Abs. 1 EuGH-Satzung tangiert, so ist der EuGH als „Auffang-Gericht“ zuständig.⁴⁴

Vorabentscheidungen rütteln nicht stets an den Grundfesten der Union, sondern können auch rein technische Fragen betreffen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum sich zwingend der EuGH mit solcherlei Dingen befassen muss.⁴⁵ Das passt zu dem in der Literatur anzufindenden Verständnis des EuGH als „Verfassungsgericht“ der Union.⁴⁶

Letztlich bleibt dem EuGH keine Wahl: Die steigenden Zahlen machen ein Handeln unerlässlich, will man die Effektivität des Art. 267 AEUV wahren. Die Ermächtigung in Art. 256

³⁸ Bericht von 2022 (Fn. 1), S. 6 f.

³⁹ *Dashwood/Johnston* (Fn. 15), S. 63.

⁴⁰ Antrag von 2022 (Fn. 1), S. 5.

⁴¹ Antrag von 2022 (Fn. 1), S. 5; *Vesterdorf*, A Constitutional Court for the EU?, in: *Pernice/Kokott/Saunders* (Fn. 9), S. 83, 88.

⁴² Antrag von 2022 (Fn. 1), S. 4; *Azizi* (Fn. 26), S. 251.

⁴³ *Broberg/Fenger* (Fn. 6), S. 38; *Azizi* (Fn. 26), S. 248.

⁴⁴ *Pechstein*, EU-Prozessrecht, 4. A. 2012, Rn. 123.

⁴⁵ *Broberg/Fenger* (Fn. 6), S. 37; *Craig/de Búrca* (Fn. 23), S. 506.

⁴⁶ *Dashwood/Johnston* (Fn. 15), S. 62; *Vesterdorf* (Fn. 41), S. 83 ff.

Abs. 3 AEUV zu nutzen, um eine erleichterte Vertragsänderung nach Art. 281 AEUV⁴⁷ herbeizuführen, ist ein milderer Mittel als andere Vorschläge (wie z.B. Filtermechanismen, wonach nur bestimmte Vorlagen zugelassen werden⁴⁸), die nur qua ordentlicher Vertragsänderung nach Art. 48 EUV zu implementieren wären.⁴⁹

D. Fazit

Der Entwurf des EuGH und seine Begründung zeigen eine intensive Auseinandersetzung mit den zu einer Zuständigkeitsverteilung angebrachten Erwägungen. Letztlich macht er damit aber nur von der Ermächtigung in Art. 256 Abs. 3, 281 Abs. 2 AEUV Gebrauch. Die Mitgliedstaaten haben also bereits im Vertrag von Nizza 2003 eine solche Verschiebung als wünschenswert erachtet, indem sie zu einer Satzungsänderung ermächtigten. Das Hauptargument der Gegner eines solchen Transfers, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Gefahr zu sehen, macht jeden Transfer unmöglich⁵⁰ und kann angesichts der ausdrücklichen Ermächtigung in Art. 256 Abs. 3 AEUV damit nicht ins Gewicht fallen. Letztlich zeigt die Debatte nur die großen Bemühungen beider Seiten, die Effektivität des Verfahrens nach Art. 267 AEUV zu wahren; neben der Einheitlichkeit der Rechtsprechung spielt aber auch die Verfahrensdauer hierbei eine erhebliche Rolle.⁵¹ Die Abwägungsentscheidung zwischen diesen beiden Faktoren haben die Mitgliedstaaten in Art. 256 Abs. 3 AEUV bereits getroffen. Der 2022 veröffentlichte Entwurf wurde von EuGH und EuG gemeinsam entwickelt⁵² und beugt zahlreichen Bedenken gegen einen Kompetenz-Transfer vor. Nun wird zunächst die Kommission zu hören sein, bevor Europäisches Parlament und Rat über diese lang gereifte Idee der Verteilung von Vorabentscheidungsverfahren zwischen EuGH und EuG zu entscheiden haben.

⁴⁷ Kotzur/Dienelt, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV, 7.A. 2023, Art. 281 AEUV, Rn. 4.

⁴⁸ Dashwood/Johnston (Fn. 15), S. 64 und Lenaerts (Fn. 9), S. 219 ff. listen weitere Mechanismen auf, um die Arbeitsbelastung des EuGH zu reduzieren.

⁴⁹ House of Lords 14th Report of the European Union Committee, S. 2, abrufbar unter <https://publications.parliament.uk/pa/ld201011/ldselect/ldcom/128/12802.htm> (1.5.2023); Colomer (Fn. 15), S. 707.

⁵⁰ Dyrberg (Fn. 11), S. 300.

⁵¹ Dyrberg (Fn. 11), S. 300.

⁵² Rath, Vorabentscheidungen auch beim Europäischen Gericht, 10.02.2023, Legal Tribune Online, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/justiz/j/reform-vorschlag-eugh-eug-entlastung-vorabentscheidungsverfahren-uebernehmen/> (6.5.2023).